

Mustervorlage

Checkliste für Verkaufsstände

KANTON:

Datum
der Kontrolle:

Verkaufsstand

Geprüft durch:

Stand: 06/2021

Kontrollpunkte Verkaufsstand	Erfüllt	Nicht erfüllt
Aufsichtsperson Aufsichtsperson ist zu bezeichnen (SprstV; Art. 90) Name:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkaufsbewilligung Vorhanden (SprstV; Art. 35) Bemerkungen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lieferdatum der Feuerwerkskörper		
Rückschubdatum der Feuerwerkskörper		
Schaukästen / Vitrinen Nur Attrappen; diese müssen entsprechend beschriftet sein (SprstV; Art. 89 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Standort (Bild 7) Ein-, Aus- und Durchgänge, die als Rettungswege in Frage kommen, dürfen nicht mit Verkaufsständen verstellt werden (SprstV; Art. 89 Abs. 4) <u>Abstände</u> zu Ausgängen, die als Fluchtwege dienen: mindestens 5 Meter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abstände (Bild 1 / 2) <u>Abstand zu Fassaden</u> ohne Feuerwiderstand: mind. 5 Meter oder mind. EI 60 Bei Geschäften mit Verkaufsflächen von weniger als 200 m ² <u>im Bereich von Schau- fenstern</u> Verkauf zulässig. Ist der Verkaufsstand auf einem Parkplatz sind die Parkfelder im Umkreis von min- destens 2 Metern abzusperren. Abstand zu Tankstellen mindestens 15 Meter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Über 1000 m ² Verkaufsfläche: / Verkauf im Innern verboten (SprstV; Art. 89 Abs. 4) <u>Fläche:</u> (Gilt jedoch nicht für die Kategorie 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rauchverbotsschilder / Rauchverbot Verkäufer müssen dieses durchsetzen Rauchverbot gilt im Umkreis von 2 Meter ab Verkaufsstand. (Wenn Feuerwerkskörper in einem besonderen Raum; Rauchverbotsschild an Eingangstür) (SprstV; Art. 89 Abs. 5) (Bild 5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkaufsstand (Bild 4 / 10 / 11) Der Verkaufsstand muss geeignet sein und Witterungseinflüssen (Regen, Wind) stand halten. Geeignete Löschmittel vorhanden. (Wasser, Feuerlöscher, Sand usw.) (Bild 6) Die minimalen Sicherheitsdistanzen zum Nachtlage (5/10 Meter) sollten eingehal- ten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Menge (Bild 8 / 12 / 13) <u>Tagesbedarf</u> bei Verkauf im Freien (SprstV; Art 89 Abs. 3) <u>Umsatz Menge:</u> <u>Vorgefundene Menge (Brutto):</u> Hinweis: Der Tagesbedarf darf nicht mit der Lagermenge (Nachtlager) kumuliert werden. Eine Lagerung am/im Verkaufsstand ist verboten (Bild 15).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Menge in Verkaufsräumen (ohne Kategorie F1) (Bild 9) 30 kg (Brutto) in Verkaufsräumen, getrennt von feuergefährlichen Stoffen, dem Kunden nicht zugänglich (SprstV; Art. 89 Abs. 1) (Bild 14)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kontrollpunkte Verkaufsstand	Erfüllt	Nicht erfüllt
Stand Angebot Direkt zum Verkauf gelangend, in der kleinsten Verpackungseinheit (SprstV; Art. 89 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Überwachung durch Verkaufspersonal Von entsprechend instruiertem Personal überwacht (SprstV; Art. 89 Abs. 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alter Aufsichtspersonal Alter (SprstV; Art. 35) handlungsfähig / mündig = mindestens 18 Jahre (ZGB; Art. 13 und Art. 14)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Was ist Selbstbedienung ? (Bild 9) = Kein vollständiger Überblick oder ohne Aufsicht.		
Verkauf - Kategorie F1 ab 12 Jahre (SprstV; Art. 7 Abs. 2) - Kategorie F2 ab 16 Jahre (SprstV; Art. 7 Abs. 3) - Kategorie F3 ab 18 Jahre (SprstV; Art. 7 Abs. 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kontrollpunkte Lager	Erfüllt	Nicht erfüllt
Lagerbewilligung / Vorhanden <i>Bemerkungen:</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lagerung (siehe Brandschutzrichtlinie) Lager / Nachtlager Lagermenge: Feuerwiderstand:		
Nachtlager (Container Material RF1 möglich) Dabei wird der Boden des Containers nicht in die Beurteilung einbezogen (Holzboden möglich) Kein Blitzschutz notw. (Bild 16 / 18) In einer Wohnzone oder in einer gemischten Wohn-/ Gewerbezone sollen höchstens 300 kg Bruttogewicht Feuerwerkskörper der Kategorie F1 – F3 in einem Container gelagert werden. Mehrere Container sind möglich. Distanz zwischen Container und Container und Gebäuden mindestens 5 Meter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
In einer Gewerbezone (keine Wohnzone) sollen im Container höchstens 1'000 kg Bruttogewicht Feuerwerkskörper der Kategorie F1 – F3 gelagert werden. Mehrere Container sind möglich. Distanz zwischen Container und Container und Gebäuden mindestens 10 Meter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Schutzabstände unterschritten Schirmmauer mit Feuerwiderstand mindestens EI 60.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist das Nachtlager auf einem Parkplatz, sind die Parkfelder im Umkreis von mindestens 2 Metern abzusperren. Je nach Standort können die Kantone Ausnahmen betr. Lagermengen bewilligen.		
Lagerung Rauchverbotstafel und geeignete Löscheinrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lagergut Feuerwerkskörper (Bild 19) Feuerwerkskörper sind soweit möglich in den Versand- bzw. in Verpackungseinheiten zu lagern (SprstV; Art. 88 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lagerung Zutritt zu den Lagerräumen geregelt JA / NEIN (SprstV; Art. 88 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schliessung Lager (SprstV; Art. 88 Abs. 2) (Bild 17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nur allgemeine Lagerarbeiten (SprstV; Art. 88 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ausrichtung Lagercontainer (Nachtlager) (Bild 3)

Die Türöffnungen bei Containern sind nach Möglichkeit nicht gegen den Verkaufstand zu richten

**Besonderes / Allgemeines / Hinweise****Verkaufsbewilligung**

Wer mit pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) Handel betreibt bedarf einer Bewilligung. Unter die Bewilligungspflicht fällt bereits das **Anbieten** von Feuerwerkskörper. (**SprstG; Art. 3 sowie Botschaft zum Sprengstoffgesetz BBl 1975 II 1289**).

Zuständig für eine Erteilung einer Verkaufsbewilligung ist der Kanton.

CH-Identifikationsnummer bei Feuerwerkskörpern der Kategorien F1, F2, F3

Auf jedem Feuerwerkskörper (bzw. auf dessen Verpackung), der in den Detailhandel gelangt, muss eine CH-Identifikationsnummer aufgedruckt sein.

CH-07-V01-III-0000.00

Land Zulassungsjahr Gruppe **Kategorie** Nummer Dekoränderung

Hinweis Verkauf Kategorie F4 (Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch)

Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch bzw. Feuerwerkskörper der **Kategorie F4** müssen der EU-Konformität entsprechen (siehe Übergangsfrist Rundschreiben ZSP 31.05.2013). Diese Feuerwerkskörper dürfen nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gelangen und nur an Personen mit Fachkenntnissen (Ausweis FWA oder FWB des SBFI) abgegeben werden (**SprstV; Art. 7 Abs. 5**).

Für den Erwerb ist ein Erwerbsschein und/oder eine Abbrandbewilligung notwendig.

(**SprstV; Art. 47 Abs. 1 und 5**).

Es besteht Buchführungspflicht (**SprstV; Art. 110 Abs. 6**).

Wurde für Feuerwerkskörper der Kategorie F4 eine Herstellungs- oder Einfuhrbewilligung bis zum 03. Juli 2017 erteilt, dürfen diese noch bis zum 31. Januar 2023 auf dem Markt bereitgestellt werden.

Verkauf im Lager (VERBOTEN)

Der Verkauf direkt im Lager ist gestützt auf **Art. 88 Abs. 1; SprstV** nicht gestattet. Lager (auch Lagercontainer) sind nur für im Lager vorgesehene Arbeiten zu öffnen. Während der restlichen Zeit ist das Lager geschlossen (**SprstV; Art. 88 Abs. 2**).

Verkaufs-/Lagerbewilligung

Eine Verkaufs-/Lagerbewilligung für die Dauer 1. August/Silvester berechtigt nicht Feuerwerkskörper während des ganzen Jahres zu lagern und zu verkaufen. Davon ausgenommen sind Feuerwerkskörper der Kategorie F1.

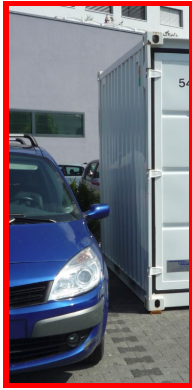
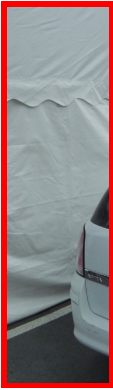
Sicherung

Feuerwerkskörper sind zu sichern; insbesondere gegen Feuer, Witterungseinflüsse, Diebstahl und Wegnahme durch Unbefugte (**SprstG; Art. 22**).

Grundlagen:

- Sprengstoffgesetz (SprstG) http://www.admin.ch/ch/d/sr/c941_41.html
- Sprengstoffverordnung (SprstV) http://www.admin.ch/ch/d/sr/c941_411.html
- Brandschutzrichtlinie (Gefährliche Stoffe)
http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/Seiten/26-15_web.pdf

Beispiele mit Hinweisen:



1

Ist der Verkaufsstand auf einem Parkplatz sind die Parkfelder im Umkreis von mindestens 2 Metern abzusperren.

Ist das Nachtlager auf einem Parkplatz sind die Parkfelder im Umkreis von mindestens 2 Metern abzusperren.

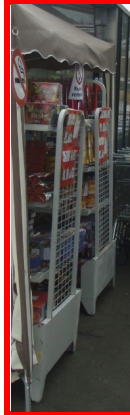


2



3

Die Türöffnungen bei Containern sind nach Möglichkeit nicht gegen den Verkaufsstand zu richten.



4

Der Verkaufsstand muss geeignet sein und Witterungseinflüsse (Regen, Wind) stand halten.



5

Rauchverbotstafel vorhanden/ Verkäufer müssen Rauchverbot durchsetzen.

Rauchverbot gilt im Umkreis von 2 Metern ab Verkaufsstand. (Wenn Feuerwerkskörper in einem besonderen Raum; Rauchverbotstafel an Eingangstür).



6

Geeignete Feuerlöschmittel im Lager und am Verkaufsstand.



7

Ein-, Aus- und Durchgänge, die als Rettungswege in Frage kommen, dürfen nicht mit Verkaufsständen verstellt werden.

Abstände zu Ausgängen, die als Fluchtwege dienen, mindestens 5 Meter.



8

Tagesbedarf bei Verkauf im Freien kann von Tag zu Tag variieren. Der Tagesbedarf darf nicht mit der Lagermenge (Nachtlager) kumuliert werden. Eine Lagerung am/im Verkaufsstand ist verboten.



9

Verkauf im Innern
30 kg in Verkaufsräumen, getrennt von feuergefährlichen Stoffen, dem Kunden nicht zugänglich. Keine Selbstbedienung.

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Verkauf der Kategorie F1.

Was ist Selbstbedienung? = Kein vollständiger Überblick oder ohne Aufsicht.



10

Leere Lagergebilde (Transportkartons) sind entsprechend zu entsorgen. Eine Lagerung am Stand ist ein erhöhtes Brandrisiko.



11

Feuerwerkskörper sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Temperaturunterschiede (extreme Sonneneinstrahlung) können in den Verkaufsverpackungen Feuchtigkeit erzeugen.



12

Der Tagesbedarf ist in der Regel tief zu halten. Bei einem Brand kann so das Risiko minimiert werden. Lagergut ist bis zum Auffüllen des Tagesbedarfs im Lager aufzubewahren.



13

Defekte Feuerwerkskörper oder Feuerwerkskörper ohne Anzündschutz dürfen nicht in den Verkauf gelangen.

Ausrieselnde Sätze in den Verkaufsverpackungen sind ein erhebliches Risiko.

Defekte Feuerwerkskörper sind getrennt von anderen Feuerwerkskörpern im Lager zu deponieren und an den Verkäufer/Importeur zu retournieren.



14

Keine feuergefährliche Waren und Stoffe im Verkaufsstand und Lager.



15

Eine Lagerung am/im Verkaufsstand ist verboten.



16

Lager kleiner 300 kg
Mehrere Container sind möglich. Distanz zwischen Container und Container und Gebäuden mindestens 5 Meter.

Lager grösser 300 kg
Mehrere Container sind möglich. Distanz zwischen Container und Container und Gebäuden mindestens 10 Meter.



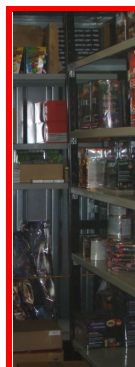
17

Beim Verlassen der Lagerräume sind diese abzuschliessen.



18

Fahrzeuge dürfen nicht als Lager benutzt (missbraucht) werden.



19

Feuerwerkskörper sind soweit möglich in den Versand- bzw. in Verpackungseinheiten zu lagern.